

99140001060004, 99140001060004

Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (Kapitalgesellschaft)

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/401635057/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060004, 99140001060004
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (Kapitalgesellschaft)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Architektenkammer, Architekt, Architektenliste
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.09.2020
Fachlich freigegen durch	Architektenkammer Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/13c49d33-7ab6-3abb-9892-47760f642eca https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/13c49d33-7ab6-3abb-9892-47760f642eca
Teaser	
Volltext	Das Niedersächsische Architektengesetz (NArchtG) regelt das Führen der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ im Firmennamen einer Kapitalgesellschaft (insb. GmbH). Gleiches gilt für Wortverbindungen mit einer der Berufsbezeichnungen (z.B. Architektengruppe) und ähnliche Wortwendungen (z.B. Architekturbüro). Eine der genannten Bezeichnungen darf nur dann von der Kapitalgesellschaft in der Firma geführt werden, wenn diese in die Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer Niedersachsen oder ein vergleichbares Verzeichnis einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist. Zur Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Gesellschaftsliste sind mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Die Gesellschaft kann zudem mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste eingetragen

Modul

Sachverhalt

werden, wenn sämtliche Gesellschafter und zur Geschäftsführung befugte Personen unabhängig tätig sind (§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 NArchtG).

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Gesellschaftsvertrages in seinem vollständigen Wortlaut; der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muss insbesondere vorsehen, dass die Regelungen des § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 NArchtG umgesetzt sind.
- Liste der Gesellschafter mit insbesondere folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (bei Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern mit Angaben über die Eintragung in die Architektenliste, bei Nicht-Berufsangehörigen: Nachweis zur Ausübung eines freien Berufs), Stammeinlage(n), Stimmanteil,
 - Liste der Geschäftsführer mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (für Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner mit Angaben zur Eintragung in die Architektenliste), Vertretungsbefugnisse,
 - ggf. Kopie der Anmeldung (Erst- oder Änderungsanmeldung) zum Handelsregister (sofern bereits erfolgt),
 - ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister (mit Gesellschafterliste) bei bereits in das Register ein-getragener Gesellschaft,
 - Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft entsprechend § 16 Abs. 4 NArchtG.

Voraussetzungen

Eine Kapitalgesellschaft wird nach § 16 NArchtG in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

- 1\. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
- 2\. sie über eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Anforderungen des § 16 Abs. 4 NArchtG verfügt,
- 3\. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 NArchtG ist,

Modul

Sachverhalt

4\.. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,

5\.. Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten oder Stadtplaner mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,

6\.. die Firma erkennen lässt, welche Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 NArchtG (Architekt/Landschaftsarchitekt/Innenarchitekt/Stadtplaner) die Gesellschafter führen,

7\.. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten oder Stadtplaner sind,

8\.. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und

9\.. die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Gesellschaft hat eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreichen. Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 3,

Modul

Sachverhalt

vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 3 bestehen. § 11 Abs. 2 und 5 NArchtG gilt entsprechend.

Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen, Gesellschafter und zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 NArchtG tätig sind.

Kosten

Gebühr für die Eintragung: 465,00 EUR

Sofern Sie nicht das vollelektronische Antragsverfahren einschließlich der Online-Bezahlungsfunktion nutzen, fügen Sie Ihrem Eintragungsantrag bitte einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei. Die Bankverbindungen lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Hinweis: Für das Prüfen, Aktualisieren und Vertreiben der Gesellschaftsliste wird von den darin eingetragenen Gesellschaften eine Gebühr in Höhe von 144,00 EUR pro Jahr erhoben.

Folgende Bezahlverfahren sind online möglich:

- Kreditkarte

Verfahrensablauf

Ein Antrag auf Eintragung ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen.

Die unter „erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Das Verfahren ist im Wesentlichen in § 16 NArchtG geregelt.

Modul	Sachverhalt
	Der Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer sollte zeitgleich mit der Anmeldung zum Handelsregister gestellt werden.
Bearbeitungsdauer	Bis zu 3 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 4 Monate.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.aknds.de/mitglieder/architekturbuero/eintragung-als-berufsgesellschaft https://www.aknds.de/mitglieder/architekturbuero/eintragung-als-berufsgesellschaft
Rechtsbehelf	Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht Hannover.
Kurztext	Die Architektenkammer führt neben der Architektenliste auch das Verzeichnis der Berufsgesellschaften (z. B. GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Aktiengesellschaften), die in ihrem Namen oder in der Firma die geschützte Berufsbezeichnung • "Architektin" oder "Architekt" • "Landschaftsarchitektin" oder "Landschaftsarchitekt" • "Innenarchitektin" oder "Innenarchitekt" • "Stadtplanerin" oder "Stadtplaner" oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung mit einer der Berufsbezeichnungen (z.B. Architekturbüro) führen dürfen und einen Sitz in Niedersachsen haben. Es besteht für solche Gesellschaften eine Pflicht zur Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen, sofern keine Gesellschaftseintragung bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes existiert. Im Eintragungsverfahren sind diverse Voraussetzungen (z.B. zur Berufshaftpflichtversicherung, zu den

Modul	Sachverhalt
	Kapitalanteilen) nachzuweisen.
Ansprechpunkt	https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: • Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (als Kapitalgesellschaft) nebst den oben genannten Nachweisen • online (Link einfügen sobald eingerichtet) oder schriftlich
Ursprungsportal	Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (Kapitalgesellschaft), Application for registration in the list of companies of the Lower Saxony Chamber of Architects (corporation)